

# RS OGH 1979/11/12 4Ob513/79, 6Ob526/87, 1Ob1615/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.11.1979

## Norm

ZPO §228 A5

ZPO §228 B3aa

## Rechtssatz

Die Feststellung, dass "die Kündigung des ...Mietverhältnisses ...rechtswirksam ist", hat, für sich allein nicht ein Recht oder ein Rechtsverhältnis im Sinne des § 228 ZPO, sondern die Wirksamkeit einer Rechtshandlung zum Gegenstand und ist daher an sich unzulässig. Im Zusammenhang mit dem folgenden Worten "..... und daß dieses Mietverhältnis daher mit 31.12.1977 aufgelöst wird" jedoch zulässig.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 513/79

Entscheidungstext OGH 12.11.1979 4 Ob 513/79

- 6 Ob 526/87

Entscheidungstext OGH 28.01.1988 6 Ob 526/87

Vgl; Beisatz: Feststellungsbegehren, dass der Nichtbestand eines 1983 begründeten Mietverhältnisses festgestellt werden soll, ohne Endigungszeitpunkt; Stattgebung, wenn es nur nach der Sachlage zur Zeit des Schlusses der mündlichen Verhandlung erster Instanz für diesen Zeitpunkt berechtigt war, weiter reicht aber auch die Rechtskraft nicht. (T1)

- 1 Ob 1615/95

Entscheidungstext OGH 02.06.1995 1 Ob 1615/95

Auch; nur: Die Feststellung, dass "die Kündigung des ...Mietverhältnisses ...rechtswirksam ist", hat, für sich allein nicht ein Recht oder ein Rechtsverhältnis im Sinne des § 228 ZPO, sondern die Wirksamkeit einer Rechtshandlung zum Gegenstand und ist daher an sich unzulässig. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0038933

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

22.01.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)